

Übersteigt der Nennwert der zur Einlösung vorgelegten Rentenbriefe den der Rentenbank gemäss § 2 zufließenden Betrag, so ist der zur Einlösung gelangende Teil der Rentenbriefe durch eine Auslösung entsprechend den Vorschriften der §§ 39 ff. des preussischen Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) festzustellen.

Den Inhabern der hiernach nicht zur Einlösung gelangenden Rentenbriefe stehen nach wie vor lediglich die in dem genannten Gesetze begründeten Ansprüche zu.

Artikel III.

Beträge, die dem Dänischen Staate für die Zeit vor dem 1. April 1921 auf Grund der in den Artikeln I und II behandelten Rechte zugeflossen sind, hat dieser dem Preussischen Staat und der Rentenbank in Stettin zu erstatten.

Beträge, die dem Preussischen Staat oder der Rentenbank in Stettin für die Zeit nach dem 31. März 1921 auf Grund der in den Artikeln I und II behandelten Rechte zugeflossen sind, haben der Preussische Staat und die Rentenbank dem Dänischen Staate zu erstatten.

Artikel IV.

Die Deutsche Regierung wird der Dänischen Regierung binnen einem Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein Verzeichnis der unter Artikel I und II fallenden Rechte und eine Berechnung des zu zahlenden Entgeltes übermitteln. Die Dänische Regierung wird die hiernach zu leistenden Beträge binnen zwei Monaten nach erzielter Verständigung über ihre Höhe der preussischen Generalstaatskasse und der Rentenbank in Stettin überweisen, zuzüglich 4 vom Hundert Zinsen vom 1. April 1921 ab gerechnet.

Entsprechendes gilt auch für die nach Artikel III zu leistenden Zahlungen.

Artikel V.

§ 1.

Falls andere Forderungsrechte des Preussischen Staates als die in diesem Abkommen genannten, festgestellt werden, für die auf einem nördlich der neuen Grenze belegenen Grundstück eine Hypothek eingetragen ist, hat der Dänische Staat das Recht, jederzeit diese Forderungsrechte gegen Zahlung des Kapitalwertes nach dem Kurse des Zahlungstages zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für Grund- und Rentenschulden und sonstige Rechte, die zu Gunsten des Preussischen Staates auf nördlich der neuen Grenze belegenen Grundstücken im Grundbuch eingetragen sind.

§ 2.

Will der Dänische Staat von dem ihm nach § 1 zustehenden Rechte Gebrauch machen, so teilt er dies dem Preussischen Staat und dem Schuldner mit. Mit der Zustellung dieser Mitteilung an den Schuldner tritt der Dänische Staat als Gläubiger an Stelle des Preussischen Staates.